

**Vereinsatzung
der Freiwilligen Feuerwehr
Petersberg - Marbach**
-seit 01.06.1988 eingetragener Verein-

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Petersberg-Marbach e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Petersberg-Marbach.

§2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Marbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sonstige Aufgaben des Vereins:
 - a) Förderung des Feuerlöschwesens und die Pflege des Brandschutzgedankens des Freiwilligen Feuerwehrwesens.
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutz-erziehung und -aufklärung zu betreiben
 - c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.
 - d) Mitwirkung bei dem Ausbau der sozialen Fürsorge für den Feuerwehrmann / die Feuerwehrfrau auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und der sonstigen sozialen Einrichtungen.
 - e) Durch die Historik-AG die vereinseigenen Gerätschaften zu pflegen, zu erhalten und zu repräsentieren, sowie die Chronik des Vereins fortzuführen.
 - f) die Abteilungen gem. §3 zu fördern.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung (Alters-und Ehrenabteilung)
- c) den Ehrenmitgliedern (Alters-und Ehrenabteilung)
- d) den fördernden Mitgliedern (Passivenabteilung)
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilung
- f) den Mitgliedern der Historik-AG

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen, der darüber entscheidet und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Mitglieder der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr dieser angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder durch anderweitige Ereignisse nicht mehr am Einsatzdienst teilnehmen können. (z.B. Krankheit)
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und sind damit Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden.
6. Auf schriftlichen Antrag kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied der Historik-AG werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vereinsvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein, dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

§6

Mittel

- Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht,
 - durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine Befreiung. Mitglieder der Jugendabteilung sind befreit.
 - durch freiwillige Zuwendungen
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - durch sonstige Gelder
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
- Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind mit der Frist von zwei Wochen in dem jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersberg bekannt zu geben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Den Vorsitz hat der 1. Vorsitzende.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfalle, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

- Auch ohne Anwesenheit eines Mitglieds ist dieses durch eine schriftliche Erklärung wählbar.
- Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Wahl des Vereinsvorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Kassierers und des Vereinsvorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Vereinsvorstand

- Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus
 - dem Vereinsvorsitzenden
 - dem Wehrführer
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
- Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem stellv. Vereinsvorsitzenden und optional einem zweiten stellv. Vereinsvorsitzenden
 - dem stellv. Wehrführer
 - dem Gerätewart
 - den 2 Vertretern der Einsatzabteilung
 - dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - dem Vertreter der Passivenabteilung
 - dem Vertreter der Historik- AG
- Der Vereinsvorstand besteht aus den in §10 unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Personen und wird, außer den Personen §10.4 und §10.7 für drei Jahre gewählt, bzw. gem. §10.10 ernannt.
- Der Wehrführer, sein Stellvertreter und die zwei Vertreter der Einsatzabteilung werden gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Petersberg von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für fünf Jahre gewählt.
- Die nach Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, geleitet. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, optional einen zweiten stellv. Vereinsvorsitzenden sowie den Schriftführer, seinen Stellvertreter, den Kassenwart, seinen Stellvertreter und den Vertreter der fördernden Mitglieder.

7. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung wird gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Petersberg von den Mitgliedern dieser Vereinsgliederung für fünf Jahre gewählt. Sollte er noch der Einsatzabteilung angehören, muss gewährleistet sein, dass er aus dieser im laufenden Kalenderjahr ausscheidet.
8. Der Vertreter der Historik-AG sowie sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern dieser Abteilung gewählt.
9. Bei Verhinderung des jeweiligen originären Vorstandsmitglieds sind die jeweiligen Stellvertreter bei einer Vorstandssitzung einzuladen und dann stimmberechtigt.
10. Der Jugend- und Gerätewart, sowie der stellv. Jugendwart, Jugendgruppenleiter und stellv. Gerätewart werden laut Ortschaftsatzung der Gemeinde Petersberg vom Gemeindebrandinspektor oder nach Weisung vom Wehrführer ernannt.
11. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Wehrführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Begleitet ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter, so hat es nur das Abgaberecht einer Stimme.
12. Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist allen Mitgliedern des Vereinsvorstandes bekannt zu geben.
13. Nach Bedarf können Personen mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen geladen werden.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Gesamtvorstandes.

§11

Geschäftsführung und Vertretung

Der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

§12

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Abrechnung des Geschäftsjahres vor.

4. Die Kassenprüfer prüfen den Abschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen den Antrag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes.
5. Die zwei Kassenprüfer sind jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind und 75% von diesen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 07. Januar 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Die Neufassung wurde am 12. Januar 2023 vom Amtsgericht Fulda im VR 922 eingetragen.